

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 23/98

vom

9. November 1998

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
9. November 1998 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. h.c. Röhricht und die Richter Dr. Hesselberger,
Prof. Dr. Henze, Dr. Kapsa und Kraemer

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß
des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena,
8. Zivilsenat, vom 7. April 1998 wird als unzulässig
verworfen.

Gründe:

I. Der Kläger ist Konkursverwalter der T.
GmbH R. . Er begehrt die Rückzahlung eines Be-
trages von 150.000,-- DM, den die Beklagte von der Gemein-
schuldnerin für Entwicklungsarbeiten erhalten hat und der
als Darlehen bezeichnet wurde. Den von dem Kläger gestell-
ten Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe hat das
Landgericht Mühlhausen am 10. Oktober 1997 abgelehnt. Das
Thüringer Oberlandesgericht hat die Beschwerde des Klägers
durch Beschluß vom 7. April 1998 zurückgewiesen. Der Gegen-
vorstellung des Klägers hat es nicht stattgegeben. Die
gleichzeitig eingelegte weitere Beschwerde hat der Kläger
nicht zurückgenommen.

- 3 -

II. Die weitere Beschwerde ist unzulässig. Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte über die Beschwerde im Prozeßkostenhilfeverfahren gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist eine weitere Beschwerdemöglichkeit an den Bundesgerichtshof von Gesetzes wegen (§ 568 Abs. 2 Satz 1 ZPO) nicht eröffnet. Ein Fall der greifbaren Gesetzeswidrigkeit liegt nicht vor.

Röhricht

Hesselberger

Henze

Kapsa

Kraemer

